

# STATUTEN



# STV ERMATINGEN

# Allgemeines

## 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
STV Ermatingen	Verein
Jahresversammlung	JV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

## 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

## 3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten JV die Nachwahl. Rücktritte aus dem Vorstand sind diesem 2 Monate vor der Jahresversammlung anzukündigen.

## Name und Sitz

### Art. 1

Der Turnverein Ermatingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

### Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Ermatingen.

Sitz

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3

Der Verein

- Fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- Legt besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Zweck, Neutralität

**Art. 4**

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Thurgauer Turnverbandes TGTV
- und damit Mitglied des STV

deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern.

Zugehörigkeit

### III. Vereinsstruktur

**Art. 5**

Der Verein umfasst folgende unselbstständige Riegen, welche direkt dem VS unterstellt sind:

- Aktivriege Turner
- Aktivriege Turnerinnen
- Faustball
- Volleyball
- Jugendriege Knaben
- Jugendriege Mädchen
- Kids-Volleyball
- Mutter+Kind Turnen

Bestand, Riegen

**Art. 6**

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der JV gebildet werden.

Riegegründungen

**Art. 7**

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Riegenstatus,  
Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -Reglementen.

## IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

### Art. 8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss Weisungen des STV dem TGTV bzw. dem STV zu melden. Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins- / Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

### Art. 9

Die tumenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist für alle Tumenden obligatorisch.

Sie anerkennen deren Statuten und Reglementet

### Art. 10

Als Aktiv-Mitglied kann aufgenommen werden wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

### Art. 11

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte spätestens zwei Wochen vor der JV dem VS, zwecks Genehmigung an der JV.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Austritte müssen schriftlich an den Vorstand gemeldet werden.

### Art. 12

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch JV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### Art. 13

Als Ehrenmitglieder werden durch die JV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Als Freimitglieder werden durch die JV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Mitgliederkategorien

Versicherung

Mindestalter

Eintritt, Austritt,  
Übertritt

Ausschluss

Ehrenmitglieder

Freimitglieder

**Art. 14**

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegevorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die JV.

V. Organe

Vorschlagsweg zu Ernennungen

**Art. 15**

Die Organe des Vereins sind

- Jahresversammlung (JV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

**Jahresversammlung**

**Art. 16**

Die JV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren

Die JV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Unbegründetes Fernbleiben wird gebüsst. Die Bussenhöhe wird auf Antrag des Vorstandes durch die JV festgelegt.

Organe

Termin und Zusammensetzung

**Art. 17**

Der JV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten JV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des TK-Chefs oder Präsidenten sowie der unselbstständigen Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge + Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl sämtlicher Riegenleiter
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Geschäfte

**Art. 18**

Anträge an die JV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabe für Anträge

**Art. 19**

Die Einladung zur JV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Diese hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene JV ist beschlussfähig.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

**Art. 20**

Die Einberufung einer ausserordentlichen JV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche JV

**Art. 21**

Sämtliche Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind an der JV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

**Art. 22**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## Turnstand

### Art. 23

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen und Beteiligungen an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Weiter kann der Turnstand zur Weitergabe von Informationen genutzt werden.

Der Turnstand setzt sich aus allen anwesenden Aktivmitgliedern zusammen.

### Art. 24

Die Einladungen haben schriftlich und 7 Tage im Voraus zu erfolgen.

Einberufung

Zusammensetzung

## Vorstand

### Art. 25

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- übrige 4 bis 8 Mitglieder

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Zusammensetzung

### Art. 26

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Aufgaben

### Art. 27

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

### Art. 28

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Zeichnungsbe-  
rechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

## Technische Kommission

### Art. 29

Die TK setzt sich zusammen aus

- technischer Leiter als Präsident
- übrige Riegenleiter

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Zusammensetzung

**Art. 30**

Die Aufgaben der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenene Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der JV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören

Aufgaben

**Art. 31**

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

**Spezialkommissionen**

**Art. 32**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

**Revisoren**

**Art. 33**

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Zusammensetzung

**Art. 34**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der JV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die JV.

Aufgaben

**Art. 35**

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der JV.

Stimm- und Wahlbüro

## VI. Verwaltung

**Art. 36**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

**Art. 37**

Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und Pflichtenhefte

**Art. 38**

Für den Erlass der Reglemente ist die JV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Zuständigkeit



**Art. 39**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Archiv

## VII. Finanzen

**Art. 40**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Geschäftsjahr

**Art. 41**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Einnahmen

**Art. 42**

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weitere durch die JV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- Ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der im Vereinsreglement festgelegten Ausgabekompetenz.

Ausgaben

**Art. 43**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch JV-Beschluss festgesetzt.

Mitgliederbeiträge

**Art. 44**

Die Beitragsbefreiung ist im Vereinsreglement geregelt

Beitragsfrei

**Art. 45**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

**Art. 46**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die JV.

Fonds, Stiftungen

**Art. 47**

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung  
Fonds und Stif-  
tungen

**Art. 48**

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

## VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

**Art. 49**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der JV mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Teilrevision

**Art. 50**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die JV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Totalrevision

**Art. 51**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Thurgauer Turnverbandes (TGTV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Besondere Fälle

**Art. 52**

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen JV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Auflösung

**Art. 53**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, inkl. den Fonds dem Thurgauer Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Vermögensver-  
wendung bei  
Vereins-  
auflösung

**Art. 54**

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögensver-  
wendung bei  
Riegenauflösung

**Art. 55**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Januar 2012 (STV) und vom 09. Mai 1989 (DTV)

Frühere Bestim-  
mungen

**Art. 56**

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen JV vom 05. März 2014 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Thurgauer Turnverband (TGTV) in Kraft.

Inkrafttreten

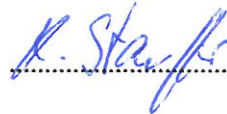
Ermatingen, 19.05.2014

Für den STV Ermatingen

Die Präsidentin: Désirée Biefer

  
.....

Die Aktuarin: Karin Stauffer

  
.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Thurgauer  
Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 14.8.14 genehmigt.

Der Präsident  
Andreas Brühwiler

  
.....

Die Aktuarin  
Nadine Meyer

  
.....